

Fall:

Rudolf Raser fährt mit 80 km/h durch die geschlossene Ortschaft. Hierdurch wird Fußgänger O verletzt.

1. Ärztliche Heilbehandlung für O.	100.000,00 €
2. Kleidung nicht reparabel	2.000,00 €
3. Freiberuflicher Gewinnverlust	10.000,00 €
4. Schmerzensgeld	10.000,00 €
Gesamtsumme:	122.000,00 €

Ehefrau F bricht bei Mitteilung wegen Schocks zusammen.

1. Ärztliche Heilbehandlung für F.	1.000,00 €
2. Schmerzensgeld	500,00 €
Gesamtsumme:	1.500,00 €

Passant P beobachtet den Unfall; ihm passiert das Gleiche.

Wer hat welche Ansprüche gegen R und kann Schadenersatz verlangen?

Lösung:

A. Ansprüche des O gegen R

I. Mangels anderer ersichtlicher Anspruchsgrundlagen kommen nur Ansprüche aus deliktischer Haftung in Betracht.¹

II. (*ANSPRUCH AUS VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG IV.A*)² O könnte gegen R Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. 122.000,00 € gemäß § 7 Abs. 1 StVG³ haben.

(GUTACHTENSTIL: OBERSATZ BILDEN, IN DEM DIE ANSPRUCHSGRUNDLAGE SO GENAU WIE MÖGLICH BEZEICHNET IST)

Voraussetzung hierfür ist, dass eine Rechtsgutsverletzung i.S.d. § 7 Abs. 1 StVG bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs eingetreten wäre und gleichzeitig der Anspruchsgegner Halter dieses Kraftfahrzeugs ist sowie, dass der Anspruchsteller zum geschützten Personenkreis des § 7 StVG zählt.

(GUTACHTENSTIL: NACH OBERSATZ ZUNÄCHST DIE VORAUSSETZUNGEN AUFZEIGEN)

1. Zunächst müssten die Rechtsgüter des O verletzt sein.

Bei dem Verkehrsunfall wurde O verletzt und musste ärztlich behandelt werden.

(GUTACHTENSTIL: SUBSUMTION, D.H. DER SACHVERHALT WIRD UNTER DIE NORM GEBRACHT)

Daher liegt zumindest eine Rechtsgutsverletzung des Körpers des O vor.

(GUTACHTENSTIL: ERGEBNIS FESTSTELLEN⁴)

2. Diese Verletzung müsste bei Betrieb des Kraftfahrzeugs entstanden sein.

Der Wagen ist dann in Betrieb, wenn er den Straßenverkehr beeinflusst (verkehrstechnischer Begriff).

Da der Unfall während des Fahrens geschah⁵, geschah der Unfall während des Betriebs des Kfz des R.

3.+4. R ist mangels anderer Angaben im Sachverhalt⁶ Halter des Kfz; O gehört auch zum Anspruchsberechtigten Personenkreis.

ZE: Der haftungsbegründende Tatbestand liegt vor.⁷ R ist O dem Grunde nach zum Ersatz der durch den Unfall entstandenen Schäden i.S.d. § 7 Abs. 1 StVG verpflichtet.

5. Hinsichtlich der Schadenhöhe haftet O für die angefallenen Heilbehandlungskosten i.H.v. 100.000,00 € gemäß §§ 10, 11 StVG, § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, für das Schmerzensgeld i.H.v. 10.000,00 € gemäß § 253 Abs. 2 BGB, den entgangenen Gewinn i.H.v. 10.000,00 € nach §§ 252 S. 1 und 2 BGB und für die defekte Kleidung i.H.v. 2.000,00 € nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

GE: O hat gegen R Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. 122.000,00 € gemäß § 7 Abs. 1 StVG.

II. (*Anspruch aus vermutetem aber widerlegbarem Verschulden IV.B*)

O könnte gegen R zudem Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 18 Abs. 1 StVG⁸ haben.

1. Da die Voraussetzungen zunächst mit denen gemäß § 7 Abs. 1 StVG identisch sind, wird auf o.g. Ausführungen verwiesen⁹.

2. Daneben dürfte R sich nicht exkulpieren können.

Das Vertreten müssen i.S.d. § 276 BGB wird zu Lasten des R vermutet. Es sind indes auch keine Anhaltspunkte ersichtlich die ein Verschulden des R entfallen lassen könnten.

3.¹⁰ Auch besteht ein objektiver Zusammenhang zwischen Handlung und Schaden, denn die Schäden resultieren sind zum einen *conditio sine qua non* auf das Fahren mit dem Kfz des R zurückzuführen und zum anderen auch adäquat kausal. Ein objektiver Beobachter kann nicht zu dem Schluss kommen, dass just diese Schäden nicht auf Grund des Fahrverhaltens des R entstanden sind.

4. Die Schäden sind mithin widerrechtlich und schuldhaft (s.o.) verursacht worden.

5. Hinsichtlich der Schadenhöhe gilt o.g. entsprechend.

GE: O hat gegen R Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 18 Abs. 1 StVG.

III. O könnte gegen R Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. 122.000,00 € gemäß § 823 Abs. 1 StGB haben.

1.¹¹ Das erforderliche schadenstiftende Verhalten stellt hier das Rasen mit 80 km/h durch die geschlossene Ortschaft dar.

2. Durch den Unfall wurden mehrere in § 823 Abs. 1 StGB enumerativ aufgeführte Rechtsgüter des O, Körper, Gesundheit, Sachen

¹ Kurze Feststellung, damit erkennbar wird, dass die anderen Anspruchsgrundlagen aus vertraglicher, quasivertraglicher und sachenrechtlicher Haftung nicht gegeben sind.

² Die Überschrift braucht selbstverständlich nicht geschrieben zu werden, sondern stellt nur einen Hinweis für Sie dar.

³ § 7 Abs. 1 StVG: Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.

⁴ Hinweis: Alternativ zur Ergebnisfeststellung kann es im Einzelfall erforderlich werden, ein neues Problem aufzuzeigen. Dies wird in der Regel dadurch gemacht, dass übergeleitet wird: „Problematisch erscheint jedoch, ...“ Damit wird erkennbar, dass nunmehr eine Zwischenthematik aufgeschlagen wird.“ Die Überleitung stellt einen neuen Obersatz dar, so dass im Folgenden eine neue Prüfung beginnt. Vergessen Sie nicht diese neue Prüfung wieder mit Definition, Subsumtion und Ergebnis abzuschließen!

⁵ (vgl. Sachverhalt ... fährt ...)

⁶ Betreiben Sie keine „Sachverhaltsquetsche“. Das was nicht im Sachverhalt geschrieben steht, dürfen Sie nicht problematisieren. Etwas was nicht erwähnt ist, ist auch nicht passiert. Anders herum übertreiben Sie nicht. Machen Sie also hier kein Problem daraus, dass im Sachverhalt nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass R Halter des Fahrzeugs ist. Der Fallsteller hat hier kein Problem gesehen. Also seien Sie nicht klüger als er. Das fällt nur negativ auf.

⁷ Dieser Satz ist nicht zwingend. Er zeigt nur, dass Sie die Systematik des Deliktsrechts verstanden haben.

⁸ § 18 StVG: ¹In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers zum Ersatz des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. ² Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.

⁹ Sie haben überhaupt keine Zeit dafür, für jede Anspruchsgrundlage alles neu zu schreiben. Also fassen Sie sich.

¹⁰ Achtung hier im Urteilsstil gefasst, da Sonnenklar!

¹¹ Achtung auch hier Urteilsstil, denn im Wesentlichen wird auf gemachte Ausführungen verwiesen. Es ist keinerlei Prüfung in der Sache erforderlich, da die Einzelheiten bereits aufgeklärt sind.

verletzt.

3. Hinsichtlich objektiver Zurechnung zwischen schadenstiftendem Verhalten und Schaden wird auf die unter II 3. gemachten Ausführungen verwiesen¹².

4. R war nicht gerechtfertigt.

5. R müsste die Rechtsgüter des O vorsätzlich oder fahrlässig geschädigt haben¹³.

Dabei gilt hinsichtlich der Fahrlässigkeit der Maßstab des § 276 Abs. 2 BGB, wonach fahrlässig derjenige handelt, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Das Fahren des R mit 80 km/h durch die geschlossene Ortschaft, obgleich hier aus Sicherheitsgründen ein Tempolimit von 50 km/h gilt, ist ein derart großer Verstoß gegen Regeln, dass zumindest einfache Fahrlässigkeit gegeben ist.

Daher hat R die Rechtsgüter des O zumindest fahrlässig geschädigt.

6. Hinsichtlich des Haftungsumfangs gilt oben Gesagtes auch hier.

Daher hat O gegen R Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB i.H.v. 122.000,00 €.

IV. O könnte gegen R Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. 122.000,00 € gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB¹⁴ haben.

1. § 229 StGB stellt hierbei ein unter § 823 Abs. 2 BGB fallendes Schutzgesetz dar.

2. *HIER MÜSSTE JETZT DIE PRÜFUNG DES § 229 StGB NACH STRAFRECHTLICHEN REGELN ERFOLGEN. DIES WIRD AUS ÜBERFORDERUNGSGRÜNDEN WEGGELASSEN.*

3. Der Schutzzweck des § 229 StGB erfasst eben typischerweise auch die hier genannten Fälle einer fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr.

4. Verschulden liegt – wie bereits unter 2. ausgeführt –¹⁵ vor.

ZE: O hat gegen R Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. 122.000,00 € gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB.

GE: O hat gegen R Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. 122.000,00 € gemäß § 7 Abs. 1 StVG, § 18 StVG, § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB.

B. Ansprüche der F gegen R

¹⁶ Hinsichtlich der Ansprüche der F gegen R auf Schadenersatz gilt im Wesentlichen das hinsichtlich der Ansprüche O gegen R Gesagte entsprechend.

Einzig problematisch könnte der Umstand sein, dass F nicht unmittelbar Unfallgeschädigte war.

Diese Frage entscheidet sich bei den in Frage kommenden Tatbeständen jeweils im Rahmen der Beurteilung der objektiven Zurechnung.

Für F ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass das Unfallereignis *conditio sine qua non* in Bezug auf den bei ihr eingetretenen Schaden gewesen ist.

Fraglich erscheint jedoch, ob der Unfall auch adäquat kausale Ursache für die eingetretenen Schäden gewesen ist. Dies ist dann der Fall, wenn ein objektiver, mit dem Sonderwissen des Täters ausgestatteter Beobachter das Ereignis bzw. dessen Folgen hätte vorhersehen können.

Es erscheint nicht ungewöhnlich, dass ein naher Familienangehöriger in Ohnmacht fällt, wenn er eine derartig schlechte Nachricht erhält. Ein durch diese Nachricht ausgelöster Schock stellt daher nichts Ungewöhnliches dar, so dass dieses Ereignis grds. vorhersehbar ist.

Daher der Schaden der F adäquat kausal.

Weiterhin müsste die F jedoch auch unter den Schutzzweck der hier zu prüfenden Normen¹⁷ fallen. Dies ist dann der Fall, wenn gerade dieses Ereignis von der Norm verhindert werden soll.

Die deliktischen Normen wollen die Unfallgeschädigten insgesamt schützen. Daher sind die unmittelbar Unfallgeschädigten in jedem Falle von dem Schutzzweck erfasst. Es erscheint jedoch unbillig, nur diese unter den Schutzzweck zu erfassen, so dass die nahen Familienangehörigen in jedem Falle ebenfalls dem Schutzzweck unterfallen.

Daher ist die F unter dem Schutzzweck der Norm zu unterstellen.

Mithin hat F gegen R Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Schäden.

F hat gegen R Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. 1.500,00 € gemäß § 7 Abs. 1 StVG, § 18 StVG, § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB.

B. Ansprüche des P gegen R

Ebenso wie bei F ist nur die Frage der objektiven Zurechnung problematisch. Dabei kann unentschieden bleiben, ob und inwieweit der Schaden des P adäquat kausal eingetreten ist.

P unterfällt jedenfalls nicht dem Schutzzweck der Norm. Denn P ist sog. „Ferngeschädigter“. Es unterfällt im Gegensatz zum Fall der F dem allgemeinen Lebensrisiko Verkehrsunfälle zu beobachten, so dass es nicht Aufgabe des Gesetzes sein kann, den Bürger vor sämtlichen Lebensrisiken zu schützen.

Daher hat P gegen R keinerlei Ansprüche.

Gesamtergebnis des Falles: O hat gegen R Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. 122.000,00 € gemäß § 7 Abs. 1 StVG, § 18 StVG, § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB. F hat gegen R Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. 1.500,00 € gemäß § 7 Abs. 1 StVG, § 18 StVG, § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB.

¹² hier zeigt sich, wie praktisch es sein kann, strukturiert zu nummerieren.

¹³ Wechsel im Stil. An dieser Stelle bietet es sich an, eine genauere Prüfung vorzunehmen, weshalb nunmehr wieder in den Gutachtenstil gewechselt wird.

¹⁴ fahrlässige Körperverletzung.

¹⁵ hier ist jetzt IV. 2. gemeint, da innerhalb der strafrechtlichen Prüfung auch die Frage der Fahrlässigkeit problematisiert wird.

¹⁶ Auch hier gilt: In der Kürze liegt die Würze. Sie haben bei Ansprüchen O gg R. bereits sämtliche Problematiken erörtert, so dass sie hier nur noch auf die Abweichungen eingehen müssen. Dabei erachte ich es für zulässig, vollständig auf die Ausführungen zu verweisen und nur noch auf Besonderheiten, hier die Frage der objektiven Zurechnung einzugehen.

¹⁷ Hierbei gilt für alle Normen das gleiche (vgl. Besprechung in der Vorlesung).